

Gemeindeordnung

vom 25. September 2005

INHALTSVERZEICHNIS

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	Artikel
- Gemeindeart	1
- Gemeindeordnung	2
B. DIE STIMMBERECHTIGTEN	
- Politische Rechte	3
I. Urnenwahl und Urnenabstimmung	
- Verfahren	4
- Urnenwahl	5
- Erneuerungswahlen	6
- Ersatzwahlen	7
- Obligatorische Urnenabstimmung	8
- Nachträgliche Urnenabstimmung	9
II. Gemeindeversammlung	
- Einberufung und Verfahren	10
- Allgemeine Befugnisse	11
C. BEHÖRDEN	
I. Allgemeines	
- Geschäftsführung	12
- Behördenkonferenz	13
II. Gemeinderat	
- Zusammensetzung	14
- Wahlbefugnisse	15
- Allgemeine Befugnisse	16
- Finanzielle Kompetenzen	17
III. Gemeinderatsressorts	
- Gemeinderatsressorts	18
- Zuteilung der Ressorts	19
- Kompetenzdelegation	20
- Einsprachen gegen Ressortvorsteher/innen und Ausschüsse	21
- Verwaltungsabteilungen	22
- Gemeindepräsident/in	23
- Unterschriftsberechtigung	24
- Beratende Ausschüsse und Kommissionen	25
- Gemeindeschreiber/in	26
- Protokollführung	27
- Sekretariate	28
IV. Ständige Ausschüsse des Gemeinderates	
- Finanzausschuss	29
V. Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen	
Allgemeines	
- Anträge an die Gemeindeversammlung	30
- Aufgaben	31
- Kompetenzdelegation / Globalbudgets	32
- Beratende Kommissionen	33
Bürgerrechtskommission	
- Zusammensetzung	34
- Aufgaben	35

Kommission für Gesundheit und Alter	
- Zusammensetzung	36
- Aufgaben.....	37
- Finanzielle Kompetenzen	38
Sozialbehörde	
- Zusammensetzung	39
- Aufgaben.....	40
- Finanzielle Kompetenzen	41
Raumplanungs- und Baukommission	
- Zusammensetzung	42
- Aufgaben.....	43
- Finanzielle Kompetenzen	44
Energie- und Werkkommission	
- Zusammensetzung	45
- Aufgaben.....	46
- Finanzielle Kompetenzen	47
VI. Ständig beratende Kommissionen	
- Kulturkommission.....	48
- Jugendkommission	49
- Natur- und Umweltkommission.....	50
- Sicherheitskommission	51
VII. Rechnungsprüfungskommission	
- Zusammensetzung	52
- Befugnisse	53
- Referenten und Aktenbeizug	54
- Fristen	55
VIII. Wahlbüro	
- Zusammensetzung und Aufgaben.....	56
D. EINZELBEAMTUNGEN	
I. Gemeindeammann und Betriebsbeamter/ Gemeindeamtsfrau und Betriebsbeamtin	
- Wahl und Anstellungsverhältnis, Aufgaben, Amtslokal	57
II. Friedensrichter/in	
- Wahl und Anstellungsverhältnis, Aufgaben, Amtslokal	58
E. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
- Inkrafttreten	59
- Aufhebung früherer Erlasse	60
Anhang	
- Übersicht über die Finanzkompetenzen	
- Übersicht über die Zuständigkeit bei Wahlen	
- Behörden-Organigramm	

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Rüti bildet eine Politische Gemeinde.

Gemeindeart

Art. 2

Die Gemeindeordnung regelt gemäss Gemeindegesetz den Bestand und die innere Organisation der Politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

Gemeindeordnung

B. Die Stimmberechtigten

Art. 3

Das Stimmrecht und die Wählbarkeit in Gemeindeangelegenheiten richten sich nach den Vorschriften der Kantonsverfassung und des Gesetzes über die politischen Rechte.

Politische Rechte

Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist der Gemeindeammann und Betriebsbeauftragte/die Gemeindeamtsfrau und Betriebsbeauftragte.

Jede/r Stimmberechtigte kann über einen Gegenstand, welcher der Abstimmung an der Urne oder in der Gemeindeversammlung unterliegt, eine Initiative einreichen.

Jedem/r Stimmberechtigten steht das Recht zu, über einen Gegenstand der Gemeindeverwaltung von allgemeinem Interesse eine Anfrage zu stellen. Solche Anfragen sind spätestens 10 Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung schriftlich der Gemeindevorsteherschaft einzureichen.

Das Initiativ- sowie das Anfragerecht richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

I. Urnenwahl und Urnenabstimmung

Art. 4

Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstermine fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

Verfahren

Art. 5

Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

Urnenwahl

1. Mitglieder und Präsident/in des Gemeinderates
2. Mitglieder der Sozialbehörde, ausgenommen der/die vom Gemeinderat abzuordnende Präsident/in und das zweite vom Gemeinderat abzuordnende Mitglied

3. Mitglieder der Bürgerrechtskommission, ausgenommen der/die vom Gemeinderat abzuordnende Präsident/in und zwei weitere vom Gemeinderat abzuordnende Mitglieder
4. Mitglieder und Präsident/in der Rechnungsprüfungskommission
5. Mitglieder des Wahlbüros
6. Friedensrichter/in
7. Kantonale Geschworene

Art. 6

Erneuerungswahlen

Für die Erneuerungswahlen der durch die Urne zu wählenden Gemeindebehörden sowie des Friedensrichters/der Friedensrichterin gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte betr. Wahlvorschlagsverfahren und stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet (§§ 48 – 55 GPR).

Art. 7

Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der in Art. 5 genannten Organe gelten ebenfalls die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte betr. Wahlvorschlagsverfahren und stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet (§§ 48 – 55 GPR).

Art. 8

Obligatorische Urnenabstimmung

Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:

1. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung
2. Ausgaben in folgendem Umfang:
 - a) neue einmalige Ausgaben über Fr. 1'500'000.-- im Einzelfall
 - b) neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben über Fr. 100'000.-- im Einzelfall

Art. 9

Nachträgliche Urnenabstimmung

In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird (Art. 86 Abs. 3 KV).

Ausgenommen sind Geschäfte, die durch übergeordnetes Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

II. Gemeindeversammlung

Art. 10

Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, Aktenaufgabe und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 11

Allgemeine Befugnisse

Der Gemeindeversammlung stehen zu:

- a) Rechtssetzung und Planung
 1. Erlass und Änderung

- Personalverordnung
 - Polizeiverordnung
 - Gebührenverordnung über die Abwasseranlagen
 - Verordnung über die Abfallentsorgung
 - Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen
 - weitere Verordnungen und Reglemente von allgemeiner Bedeutung sowie die Grundsätze für die Gebührenerhebung
2. Festsetzung und Änderung
- kommunaler Richtplan
 - Bau- und Zonenordnung
 - Erschliessungsplan
 - Sonderbauvorschriften und öffentliche Gestaltungspläne sowie private Gestaltungspläne, soweit dafür gemäss Planungs- und Baugesetz nicht der Gemeinderat zuständig ist
- b) Allgemeine Verwaltung
1. Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung
 2. Übernahme neuer Aufgaben und Bestimmung der zuständigen Organe
 3. Übertragung von Gemeindeaufgaben an externe Organisationen
 4. Behandlung von Initiativen, die nicht der obligatorischen Urnenabstimmung unterstehen
 5. Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch Wohngebäude betroffen sind
 6. Abschluss von Vereinbarungen mit andern Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben
 7. Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden und die Genehmigung von Zweckverbandsverträgen
 8. Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane
- c) Finanzhaushalt
1. Festsetzung der jährlichen Voranschläge
 2. Festsetzung des Steuerfusses
 3. Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.-- bis Fr. 1'500'000.-- im Einzelfall sowie neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben ab Fr. 15'000.-- bis Fr. 100'000.-- im Einzelfall, soweit dafür nicht eine Behörde zuständig ist
 4. Abnahme der Jahresrechnungen
 5. Genehmigung der Bauabrechnungen, soweit für die Bauten Kredite durch die Gemeindeversammlung oder in der Urnenabstimmung erteilt worden sind
 6. Vorfinanzierung von Investitionen
 7. Erwerb von Grundeigentum und dinglichen Rechten an Grundstücken sowie Verkauf, Tausch und Abgabe im Baurecht von Grundeigentum im Wert von mehr als Fr. 1'000'000.-- im Einzelfall
 8. Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter oder Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 100'000.-- im Einzelfall
 9. Eventualverbindlichkeiten (Defizitgarantien, Kautionen, Bürgschaften) von mehr als Fr. 100'000.-- im Einzelfall

C. Behörden

I. Allgemeines

Art. 12

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Behörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz, der Gemeindeordnung und den vom Gemeinderat und den Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen zu erlassenden Organisationsreglementen. Die einzelnen Behörden, Kommissionen und Ausschüsse konstituieren sich selbst, soweit nichts anderes vorgesehen ist.

Art. 13

Behördenkonferenz

Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft der Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Behördenkonferenz ein. Zu dieser werden in der Regel die zuständigen Mitglieder der mitbeteiligten Behörden sowie bei Geschäften von finanzieller Tragweite eine von der Rechnungsprüfungskommission zu bestimmende Delegation eingeladen. Der/die Gemeindepräsident/in führt den Vorsitz.

II. Gemeinderat

Art. 14

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten/der Präsidentin aus neun Mitgliedern.

Art. 15

Wahlbefugnisse

Der Gemeinderat

1. wählt auf die gesetzliche Amtsdauer offen aus seiner Mitte:
 - 1. und 2. Vizepräsident/in
 - Präsidenten/Präsidentinnen der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, soweit die Wahl nicht durch die Urne erfolgt
 - ständige Ausschüsse
 - allfällige weitere Ausschüsse
 - Vertreter/innen des Gemeinderates in anderen Organen
2. wählt auf die gesetzliche Amtsdauer in freier Wahl:
 - Vertreter/innen der Gemeinde in Zweckverbänden und in öffentlichen oder privaten Institutionen (Vereine, Stiftungen, Genossenschaften usw.), soweit nicht andere Behörden dafür zuständig sind
 - Mitglieder der Kommissionen mit oder ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse, soweit nicht andere Behörden zuständig sind oder die Wahl durch die Urne erfolgt
3. wählt in freier Wahl oder stellt an:
 - Feuerwehrkommandant/in
 - voll- und nebenamtliches Gemeindepersonal, soweit diese Befugnis nicht anderen Behörden oder Verwaltungsstellen zusteht
 - Gemeindeammann und Betriebsbeamter/Gemeindeamtsfrau und Betriebsbeamtin
 - Mitglieder des Zivilen Gemeindeführungsstabes
 - Chef/in des Zivilschutzes

Art. 16

Allgemeine Befugnisse

Dem Gemeinderat steht zu:

1. Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirkes übertragenen Aufgaben, eingeschlossen die Aufgaben der Gesundheitsbehörde, soweit diese nicht andern Behörden übertragen sind
2. Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung sowie die Antragsstellung hiezu
3. Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Behörden dafür zuständig sind
4. Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushaltes, soweit dafür nicht eine andere Behörde oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt
5. Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
6. Führung von Prozessen mit dem Recht der Stellvertretung, soweit nicht für besondere Fälle andere Behörden zuständig sind
7. Erlass und Änderung
 - Reglement über die Abgabe von Strom, Gas und Wasser
 - Organisationsreglemente für sich, für die ihm unterstellten Verwaltungsressorts, Ausschüsse und Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse
 - Reglemente, Pflichtenhefte und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe
 - weitere Verordnungen und Reglemente, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen
8. Änderungen der Gemeindegrenze, soweit keine Wohngebäude betroffen sind
9. Festsetzung von Bau- und Niveaulinien, Werkplänen und Quartierplänen gemäss Planungs- und Baugesetz
10. Übernahme von Privatstrassen oder Flurwegen in das Eigentum der Gemeinde und die Öffentlicherklärung solcher Strassen und Wege sowie die Benennung von Strassen
11. Festsetzung aller Tarife und Gebühren, sofern die Angelegenheit nicht in die Zuständigkeit einer anderen Behörde oder Amtsstelle fällt (gestützt auf die Grundsätze für die Gebührenerhebung gemäss Art. 11 lit. a Ziffer 1)
12. Festsetzung des Stellenplanes bzw. die Bewilligung von neuen Stellen für die Gemeindeverwaltung, soweit diese Aufgabe nicht andern Behörden übertragen ist.
13. Festsetzung der Besoldung für das Gemeindepersonal, soweit diese Aufgabe nicht andern Behörden übertragen ist.

Art. 17

Finanzielle Kompetenzen

Dem Gemeinderat steht die Verfügung über den Gemeindehaushalt unter Vorbehalt der Stimmberechtigten an der Urne und in der Gemeindeversammlung zu, insbesondere:

1. Ausgaben im Rahmen des Voranschlages in folgendem Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.-- im Einzelfall
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000.-- im Einzelfall
2. Nachtragskredite und neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben in folgendem Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 500'000.-- im Jahr
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 15'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 75'000.-- im Jahr
 - c) Ausgaben der andern Behörden und Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, die der Gemeinderat zu seiner eigenen Ausgabenkompetenz gemäss lit. a und b übernimmt
3. gebundene Ausgaben gemäss Gemeindegesetz bzw. Verordnung über den Gemeindehaushalt
4. Erwerb von Grundeigentum und dinglichen Rechten an Grundstücken sowie Verkauf, Tausch und die Abgabe im Baurecht von Grundeigentum bis zu einem Wert von Fr. 1'000'000.-- im Einzelfall
5. finanzielle Beteiligung an Unternehmen Dritter oder Gewährung von Darlehen bis zum Betrag von Fr. 100'000.-- im Einzelfall
6. Eventualverbindlichkeiten (Defizitgarantien, Kautionen, Bürgschaften) bis höchstens Fr. 100'000.-- im Einzelfall

III. Gemeinderatsressorts

Art. 18

Gemeinderatsressorts

Der gemeinderätliche Geschäftsbereich gliedert sich in folgende Ressorts:

1. Präsidiales
2. Kultur
3. Finanzen
4. Gesundheit und Alter
5. Soziales und Jugend
6. Raumplanung und Bau
7. Liegenschaften
8. Natur und Umwelt
9. Sicherheit
10. Energie und Werke

Der Gemeinderat kann einzelne der genannten Ressorts zusammenlegen, Aufgaben umverteilen und neue Aufgaben bestehenden Ressorts zuteilen.

Art. 19

Zuteilung der Ressorts

Zu Beginn einer Amtsperiode teilt der Gemeinderat jedem Mitglied ein oder mehrere Ressorts zu. Jedes Mitglied ist zu deren Übernahme verpflichtet.

Bei der Ersatzwahl eines Mitgliedes des Gemeinderates beschliesst der Gemeinderat, ob das neu eintretende Mitglied in die Stellung des Amtsvorgängers/der Amtsvorgängerin eintreten oder ob eine Neuverteilung der Ressorts erfolgen soll. Eine solche kann auch sonst aus triftigen Gründen vorgenommen werden.

Art. 20

Der Gemeinderat kann bestimmte Aufgaben und Kompetenzen einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen zur Erledigung in eigener Verantwortung übertragen. Untergeordnete Vollzugsbefugnisse können auch an beratende Kommissionen oder einzelne Beamte delegiert werden.

Kompetenzdelegation

Die Aufgaben und Kompetenzen werden vom Gemeinderat im Organisationsreglement festgesetzt.

Art. 21

Eine Überprüfung der Anordnungen der Ressortvorsteher/innen und Ausschüsse kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung, schriftlich mit Antrag und Begründung versehen, beim Gemeinderat verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Einsprachen gegen
Ressortvorsteher/innen
und Ausschüsse

Art. 22

Der Gemeinderat bildet durch Zuordnung der Verwaltungsaufgaben und des erforderlichen Personals die zweckmässige Zahl von Verwaltungsabteilungen.

Verwaltungsabteilungen

Art. 23

Der/die Gemeindepräsident/in ist neben den ihm/ihr allfällig zugeteilten Verwaltungsressorts insbesondere verantwortlich für:

Gemeindepräsident/in

1. Geschäftsleitung des Gemeinderates
2. allgemeine Aufsicht über die Gemeindeverwaltung und Vollzug von Beschlüssen
3. Leitung der Gemeindeversammlung und des Wahlbüros
4. Leitung der Behördenkonferenz

Art. 24

Der/die Gemeindepräsident/in und der/die Gemeindeschreiber/in führen zusammen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde und die Behörde. Der Gemeinderat kann für bestimmte Bereiche eine abweichende Regelung treffen.

Unterschriftsberechtigung

Art. 25

Der Gemeinderat kann einzelnen Ressorts beratende Kommissionen begeben. Er kann jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen, Ausschüsse aus seiner Mitte oder Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse in freier Wahl bilden, die in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen sind. In diesen Ausschüssen und Kommissionen führt in der Regel der/die entsprechende Ressortvorsteher/in den Vorsitz.

Beratende Ausschüsse
und Kommissionen

Art. 26

Der/die Gemeindeschreiber/in leitet die Gemeindeverwaltung und ist zuständig für die gesamte administrative Organisation. Er/sie übt die unmittelbare Aufsicht über das Gemeindepersonal aus, soweit diese Aufgabe nicht andern Stellen übertragen ist.

Gemeindeschreiber/in

Neben der Erfüllung der gesetzlichen Pflichten unterstützt er/sie den Gemeinde

rat bei seinen Aufgaben. Er/sie hat im Gemeinderat beratende Stimme.

Art. 27

Über die Sitzungen der Ausschüsse und beratenden Kommissionen sowie über die Entscheide der Ressortvorsteher/innen ist Protokoll zu führen.

Protokollführung

Art. 28

Für die Protokollierung, die Vorbereitung und Ausfertigung der Beschlüsse und Verfügungen sowie die übrigen administrativen Aufgaben kann den Ausschüssen und Kommissionen ein Sekretariat beigegeben werden. Die Sekretäre/Sekretärinnen werden vom Gemeinderat bezeichnet und haben beratende Stimme.

Sekretariate

IV. Ständige Ausschüsse des Gemeinderates

Art. 29

Der Finanzausschuss besteht aus dem/der Ressortvorsteher/in und zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Der/die Ressortvorsteher/in führt den Vorsitz.

Finanzausschuss

Dem Finanzausschuss können bestimmte Aufgaben und Kompetenzen gemäss Art. 20 für die Finanzverwaltung und das Steueramt übertragen werden. Das Steueramt vollzieht die ihm durch das Steuergesetz übertragenen Aufgaben selbständig.

Der Finanzausschuss ist zugleich Grundsteuerkommission.

V. Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen

Allgemeines

Art. 30

Anträge der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung oder an die Stimmberechtigten zuhanden der Urnenabstimmung sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie mit seinem Antrag weiterleitet.

Anträge an die
Gemeindeversammlung

Art. 31

Ausser den in der Gemeindeordnung erwähnten Aufgaben haben die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen weitere, mit ihrem Sachgebiet zusammenhängende Obliegenheiten zu übernehmen.

Aufgaben

Art. 32

Die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen können einzelne Aufgaben und die damit verbundenen Befugnisse dem Präsidenten/der Präsidentin, einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen zur Erledigung in eigener Verantwortung übertragen. Gegen deren Entscheide kann Einsprache bei der Gesamtbehörde erhoben werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Kompetenzdelegation

Der/die Präsident/in überwacht den Vollzug der Beschlüsse der Kommissionen, ihrer Ausschüsse und einzelner Mitglieder.

Art. 33

Die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen können für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen, Ausschüsse aus ihrer Mitte oder Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse in freier Wahl bilden, die in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen sind.

Beratende
Kommissionen

In diesen Ausschüssen und Kommissionen führt in der Regel ein Mitglied der Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen den Vorsitz.

Bürgerrechtskommission

Art. 34

Die Bürgerrechtskommission besteht aus dem Gemeindepräsidenten/der Gemeindepräsidentin, zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates sowie acht weiteren durch die Urne gewählten Mitgliedern. Der/die Gemeindepräsident/in führt den Vorsitz.

Zusammensetzung

Art. 35

Die Bürgerrechtskommission besorgt alle Bürgerrechtsgeschäfte. Es stehen ihr insbesondere zu:

Aufgaben

1. Erteilung des Gemeindebürgerrechts
2. Erlass allfälliger Bestimmungen über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts und der Einbürgerungsgebühren
3. Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht

Kommission für Gesundheit und Alter

Art. 36

Die Kommission für Gesundheit und Alter besteht aus dem/der Ressortvorsteher/in, einem weiteren Mitglied des Gemeinderates sowie fünf weiteren durch den Gemeinderat gewählten Mitgliedern, wobei ein Mitglied der Sozialbehörde angehören muss. Der/die Ressortvorsteher/in führt den Vorsitz.

Zusammensetzung

Art. 37

Die Kommission für Gesundheit und Alter übt die Aufsicht über Verwaltung und Betrieb des Alters- und Pflegezentrums Breitenhof aus. Sie ist insbesondere zuständig für:

Aufgaben

1. Antragstellung an den Gemeinderat auf Anstellung, Entlohnung und Entlassung des Leiters/der Leiterin des Alters- und Pflegezentrums Breitenhof
2. Anstellung und Entlassung des übrigen gemeindeeigenen Betriebspersonals mit Festsetzung der Entlohnung gemäss Personalverordnung
3. Erstellung der Voranschläge und Jahresrechnungen
4. Antragstellung an den Gemeinderat auf Erlass der Heimordnung

5. Spitalexterne Dienste und weitere vom Gemeinderat übertragene Aufgaben im Alters- und Pflegebereich

Art. 38

Finanzielle Kompetenzen

Die Kommission für Gesundheit und Alter beschliesst in eigener Kompetenz über:

1. Ausgaben im Rahmen des Voranschlages für die ihr zugewiesenen Verwaltungsgebiete in folgendem Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.-- im Einzelfall
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.-- im Einzelfall
2. Nachtragskredite und neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben in folgendem Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 20'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 40'000.-- im Jahr
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 2'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 4'000.-- im Jahr
3. gebundene Ausgaben bis Fr. 20'000.-- im Einzelfall

Sozialbehörde

Art. 39

Zusammensetzung

Die Sozialbehörde besteht aus dem/der Ressortvorsteher/in, einem weiteren Mitglied des Gemeinderates sowie fünf weiteren durch die Urne gewählten Mitgliedern. Der/die Ressortvorsteher/in führt den Vorsitz.

Art. 40

Aufgaben

Die Sozialbehörde ist zuständig für den Vollzug der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben im Vormundschafts- und Fürsorgewesen.

Art. 41

Finanzielle Kompetenzen

Die Sozialbehörde beschliesst in eigener Kompetenz über:

1. Ausgaben im Rahmen des Voranschlages für die ihr zugewiesenen Verwaltungsgebiete in folgendem Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.-- im Einzelfall
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.-- im Einzelfall
2. Nachtragskredite und neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben in folgendem Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 20'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 40'000.-- im Jahr
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 2'000.-- im Einzelfall, höchstens Fr. 4'000.-- im Jahr
3. gebundene Ausgaben

Raumplanungs- und Baukommission

Art. 42

Zusammensetzung

Die Raumplanungs- und Baukommission besteht aus dem/der Ressortvorsteher/in, zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates sowie zwei durch den Gemeinderat gewählten Mitgliedern. Der/die Ressortvorsteher/in führt den Vorsitz. Der/die Bausekretär/in und der/die Gemeindeingenieur/in haben beratende Stimme.

Art. 43

Aufgaben

Die Raumplanungs- und Baukommission ist zuständig für:

1. Handhabung der Bau- und Feuerpolizei nach der geltenden Gesetzgebung, insbesondere die baurechtlichen Entscheide über Baugesuche gemäss kantonalem Planungs- und Baugesetz sowie der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde, ausgenommen Entscheide über Arealüberbauungen
2. Vorberatung von Geschäften der Orts-, Regional- und Kantonalplanung mit Antragstellung an den Gemeinderat
3. Aufstellung und Prüfung von Bau- und Niveaulinien sowie Bearbeitung von Quartierplanvorlagen mit Antragstellung an den Gemeinderat
4. Bewilligung privater Kanalisationsanschlüsse
5. Antragstellung über rechtliche Angelegenheiten der Denkmalpflege und des Heimatschutzes sowie des Natur- und Landschaftsschutzes
6. Funktionen des baulichen Umweltschutzes, des Gewässerschutzes sowie die Behandlung von Energiefragen im baulichen Bereich
7. Beaufsichtigung, Unterhalt und Reinigung der Strassen, Wege, Plätze, Anlagen, Brunnen, Gewässer, Abwasserreinigungsanlagen und Abwasserleitungen, soweit dies Sache der Gemeinde ist
8. Vorberatung von Hoch- und Tiefbauvorhaben der Gemeinde und Überwachung der Bauausführung
9. Beaufsichtigung des Vermessungswerkes und Leitungskatasters für die Siedlungsentwässerung

Art. 44

Finanzielle Kompetenzen

Die Raumplanungs- und Baukommission beschliesst in eigener Kompetenz über:

1. Ausgaben im Rahmen des Voranschlages für die ihr zugewiesenen Verwaltungsgebiete in folgendem Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.-- im Einzelfall
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.-- im Einzelfall
2. Nachtragskredite und neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben in folgendem Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 20'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 40'000.-- im Jahr
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 2'000.-- im Einzelfall, höchstens Fr. 4'000.-- im Jahr
3. gebundene Ausgaben bis Fr. 20'000.-- im Einzelfall
4. Vergabe von Arbeiten und Lieferungen bis Fr. 50'000.-- je Auftrag

Energie- und Werkkommission

Art. 45

Zusammensetzung

Die Energie- und Werkkommission besteht aus dem/der Ressortvorsteher/in, einem weiteren Mitglied des Gemeinderates sowie fünf weiteren durch den Gemeinderat gewählten Mitgliedern. Der/die Ressortvorsteher/in führt den Vorsitz.

Der/die Betriebsleiter/in der Gemeindewerke hat beratende Stimme. Im übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

Zur Behandlung der Geschäfte der Elektrizitäts- bzw. Gasversorgung wird die Energie- und Werkkommission um je einen/eine Vertreter/in der jeweiligen Vertragsgemeinde ohne Stimmrecht erweitert.

Art. 46

Aufgaben

Die Energie- und Werkkommission übt die Aufsicht über Verwaltung und Betrieb der Gemeindewerke (Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung) aus und sorgt für eine zeitgemässe Unternehmungsführung. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

1. Energieplanung und Behandlung von Energiefragen allgemeiner Natur
2. Antragstellung an den Gemeinderat auf Erlass von Reglementen über die Abgabe von elektrischer Energie, Gas und Wasser
3. Antragstellung an den Gemeinderat auf Festsetzung der Haushalttarife für die Abgabe von elektrischer Energie, Gas und Wasser
4. Festsetzung der Industrie-, Gewerbe- und Spezialtarife für die Abgabe von elektrischer Energie, Gas und Wasser
5. Antragstellung an den Gemeinderat auf Anstellung, Entlohnung und Entlassung des Betriebsleiters/der Betriebsleiterin und dessen/deren Stellvertreter/in
6. Anstellung und Entlassung des übrigen Betriebspersonals mit Festsetzung der Entlohnung gemäss Personalverordnung
7. Festsetzung der Aufgaben und Kompetenzen einzelner Mitglieder der Energie- und Werkkommission, allfälliger Ausschüsse oder einzelner Angestellter in einer eigenen Geschäftsordnung

Art. 47

Finanzielle Kompetenzen

Die Energie- und Werkkommission beschliesst in eigener Kompetenz über:

1. Ausgaben im Rahmen des Voranschlages in folgendem Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.-- im Einzelfall
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.-- im Einzelfall
2. Nachtragskredite und neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben in folgendem Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben von Fr. 50'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 200'000.-- im Jahr
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.-- im Einzelfall, höchstens Fr. 40'000.-- im Jahr
3. Gebundene Ausgaben bis Fr. 250'000.-- im Einzelfall
4. Vergabe von Arbeiten und Lieferungen

VI. Ständig beratende Kommissionen

Art. 48

Kulturkommission

Die Kulturkommission besteht aus dem/der Ressortvorsteher/in sowie sechs weiteren durch den Gemeinderat gewählten Mitgliedern. Der/die Ressortvorsteher/in führt den Vorsitz.

Die Kulturkommission berät den Gemeinderat in allen kulturellen Belangen der Gemeinde.

Art. 49

Jugendkommission

Die Jugendkommission besteht aus dem/der Ressortvorsteher/in sowie sechs weiteren durch den Gemeinderat gewählten Mitgliedern. Der/die Ressortvorsteher/in führt den Vorsitz.

Die Jugendkommission berät den Gemeinderat in allen Jugendfragen.

Art. 50

Natur- und Umweltkommission

Die Natur- und Umweltkommission besteht aus dem/der Ressortvorsteher/in sowie sechs weiteren durch den Gemeinderat gewählten Mitgliedern. Der/die Ressortvorsteher/in führt den Vorsitz.

Die Natur- und Umweltkommission berät den Gemeinderat in allen Natur- und Umweltfragen.

Art. 51

Sicherheitskommission

Die Sicherheitskommission besteht aus dem/der Ressortvorsteher/in, dem/der Chef/in des zivilen Gemeindeführungsstabes, dem/der Chef/in der Zivilschutzorganisation, dem/der Feuerwehrkommandanten/in sowie drei weiteren durch den Gemeinderat gewählten Mitgliedern. Der/die Ressortvorsteher/in führt den Vorsitz.

Die Sicherheitskommission berät den Gemeinderat in allen Fragen der Sicherheit.

VII. Rechnungsprüfungskommission

Art. 52

Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus neun Mitgliedern. Der/die Präsident/in und die Mitglieder werden an der Urne gewählt. Im übrigen konstituiert sie sich selbst.

Art. 53

Befugnisse

Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission werden durch die kantonale Gesetzgebung geregelt. Ihr werden die Voranschläge und Rechnungen sowie alle Anträge der Gemeindebehörden von finanzieller Tragweite an die Stimmberechtigten zum Bericht und Antrag unterbreitet.

Die Rechnungsprüfungskommission ist über die Bewilligung von gebundenen Ausgaben von über Fr. 100'000.-- in Kenntnis zu setzen.

Art. 54

Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referenten beziehen.

Referenten und
Aktenbeizug

Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.

Art. 55

Für die Behandlung der Voranschläge und Rechnungen gelten die Fristen gemäss Verordnung über den Gemeindehaushalt. Die übrigen Geschäfte hat die Rechnungsprüfungskommission innert 30 Tagen zu behandeln. Ihre Stellungnahme zuhanden der Stimmberechtigten ist der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei für die Aktenaufgabe spätestens 30 Tage vor der Abstimmung zuzustellen.

Fristen

VIII. Wahlbüro

Art. 56

Der/die Gemeindepräsident/in und der/die Gemeindeschreiber/in gehören nebst den durch die Urne gewählten Mitgliedern dem Wahlbüro an. Der/die Gemeindepräsident/in führt den Vorsitz, der/die Gemeindeschreiber/in das Protokoll.

Zusammensetzung und
Aufgaben

Das Wahlbüro besteht aus maximal 40 Mitgliedern. Die Mitgliederzahl wird durch den Gemeinderat festgesetzt.

Es besorgt die ihm durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben.

D. Einzelbeamten

I. Gemeindeammann und Betriebsbeamter/ Gemeindeamtsfrau und Betriebsbeamtin

Art. 57

Der Gemeindeammann und Betriebsbeamte/die Gemeindeamtsfrau und Betriebsbeamtin wird durch den Gemeinderat angestellt. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde.

Wahl und
Anstellungsverhältnis

Er/sie besorgt die ihm/ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

Aufgaben

Das Amtszimmer wird vom Gemeinderat bestimmt.

Amtszimmer

II. Friedensrichter/in

Art. 58

Der/die Friedensrichter/in wird durch die Urne gewählt. Die Entschädigung wird vom Gemeinderat im Rahmen der Personalverordnung der Gemeinde festgesetzt.

Wahl und
Anstellungsverhältnis

Er/sie besorgt die ihm/ihr durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben.

Aufgaben

Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

Amtslokal

E. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 59

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf Beginn der neuen Amtsdauer in Kraft. Die Wahlen der Gemeindebehörden für die Amtsdauer 2006/2010 erfolgen gestützt auf diese Gemeindeordnung.

Inkrafttreten

Art. 60

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die in der Urnenabstimmung vom 28. September 1997 angenommene Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde und allfällige weitere mit der vorliegenden Gemeindeordnung in Widerspruch stehende Bestimmungen aufgehoben.

Aufhebung früherer
Erlasse

Die vorstehende Gemeindeordnung wurde an der Urnenabstimmung vom 25. September 2005 angenommen.

GEMEINDERAT RÜTI

Der Präsident:
A. Melliger

Der Schreiber:
U. Vontobel

Übersicht Finanzkompetenzen

	Urne	Gemeinde- versammlung	Gemeinderat	Kommission für Gesund- heit und Alter	Sozial- behörde	Raumpla- nungs- & Baukommis- sion	Energie- & Werkkom- mission
Ausgaben im Rahmen des Voranschlages a) einmalige Ausgaben im Einzelfall b) jährlich wiederkehrend im Einzelfall	über 1'500'000 über 100'000	1'500'000 100'000	200'000 30'000	50'000 10'000	50'000 10'000	50'000 10'000	200'000 20'000
Nachtragskredite und neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben a) einmalige Ausgaben im Einzelfall insgesamt höchstens pro Jahr b) jährlich wiederkehrend im Einzelfall insgesamt höchstens im Jahr	über 1'500'000 über 100'000	1'500'000 100'000	100'000 500'000 15'000 75'000	20'000 40'000 2'000 4'000	20'000 40'000 2'000 4'000	20'000 40'000 2'000 4'000	50'000 200'000 10'000 40'000
gebundene Ausgaben im Einzelfall			ohne Begrenzung	20'000	ohne Begrenzung	20'000	250'000
Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken sowie Verkauf, Tausch und die Abgabe im Baurecht von Grundeigentum im Einzelfall		über 1'000'000	1'000'000				
Finanzielle Beteiligung an Unternehmen Dritter oder die Gewährung von Darlehen im Einzel- fall		über 100'000	100'000				
Eventualverbindlichkeiten (Defizitgarantien, Kautionen, Bürgschaften) im Einzelfall		über 100'000	100'000				

Übersicht über die Zuständigkeit bei Wahlen der Politischen Gemeinde

Behörde/Amt	Urne	GV	GR aus seiner Mitte	GR
Gemeinderat - 1 Präsident/in - 8 Mitglieder	x x			
Ausschüsse des Gemeinderates - Finanzausschuss 1 Präsident/in 2 Mitglieder - allfällige weitere Ausschüsse			x x x	
Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen - Bürgerrechtskommission 1 Präsident 2 weitere Mitglieder 8 Mitglieder	x		x x	
- Kommission für Gesundheit und Alter 1 Präsident/in 1 weiteres Mitglied 5 Mitglieder			x x	x
- Sozialbehörde 1 Präsident/in 1 weiteres Mitglied 5 Mitglieder	x		x x	
- Raumplanungs- und Baukommission 1 Präsident/in 2 weitere Mitglieder 2 Mitglieder			x x	x
- Energie- und Werkkommission 1 Präsident/in 1 weiteres Mitglied 5 Mitglieder			x x	x
Ständig beratende Kommissionen - Kulturkommission 1 Präsident/in 6 Mitglieder - Jugendkommission 1 Präsident/in 6 Mitglieder - Natur- und Umweltkommission 1 Präsident/in 6 Mitglieder - Sicherheitskommission 1 Präsident/in 6 Mitglieder - allfällige weitere beratende Kommissionen			x x x x	x x x x
Rechnungsprüfungskommission - 1 Präsident/in - 8 Mitglieder	x x			
Friedensrichter/in	x			
Kant. Geschworene	x			
Wahlbüro - max. 40 Mitglieder	x			
Gemeindeammann und Betriebsbeamter/ Gemeindeamtsfrau und Betriebsbeamtin				x
Chef/in der Zivilschutzorganisation				x
Delegierte in verschiedene Institutionen				x
Gemeindepersonal				x

Behörden-Organigramm der Politischen Gemeinde Rüti

